

Amtsblatt

Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

Halten von Hunden in Kraftfahrzeugen und Anhängern während der Bundessiegerzuchtsschau für Schäferhunde 2023

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 16a Abs. 1 Sätze 1, 2 Nr. 1 TierSchG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das Halten von Hunden in Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb von Transportfahrten während der Bundessiegerzuchtsschau für Schäferhunde 2023 in Nürnberg gelten folgende Auflagen:

1.1 Boxen, in denen Hunde gehalten werden, müssen mindestens folgende Größe haben:

| Mittlere Widerristhöhe der Tiere (cm) | Behältnis Länge (cm) | Behältnis Breite (cm) | Behältnis Höhe (cm) | Fläche je Tier (cm ²) |
|---------------------------------------|----------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------------------|
| 30 | 55 | 40 | 40 | 2.200 |
| 40 | 75 | 50 | 55 | 3.750 |
| 50 | 90 | 55 | 65 | 4.950 |
| 55 | 95 | 60 | 70 | 5.700 |
| 60 | 100 | 65 | 75 | 6.500 |
| 65 | 110 | 70 | 80 | 7.700 |
| 70 | 130 | 75 | 95 | 9.750 |
| 85 | 160 | 85 | 115 | 13.600 |

1.2 Tiere dürfen in Boxen, die nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 TierSchHuV entsprechen, abhängig von der Witterung und Standort maximal zwei Stunden am Stück in Boxen gehalten werden; danach ist der Hund mindestens 30 Minuten außerhalb der Box zu halten (zum Beispiel Spaziergang). Dies gilt nicht für die Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie drei Stunden nach einer Prüfung oder Vorführung. Während dieser Zeiten kann ein daran gewöhnter Hund in der Box/im Anhänger gehalten werden.

1.3 Wenn Tiere in Boxen gehalten werden, die nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 TierSchHuV entsprechen, sind die Zeiten in und außerhalb der Box mit folgenden Angaben zu protokollieren und das Protokoll gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen:

- Handnummer mit Ländervorwahl (wenn Tiere im Auto/Hänger ohne eine Betreuungsperson belassen werden),
- Name des Hundes,
- ggf. Boxnummer,
- Aufenthalt in der Box von ... Uhr bis ... Uhr
- Aufenthalt außerhalb der Box von ... Uhr bis Uhr

Wenn Tiere im Auto/Hänger ohne eine Aufsichtsperson belassen werden, hat die hundehaltende Person auf dem Protokoll eine Handnummer (incl. Ländervorwahl) anzugeben, mit der sie bei gesundheitlichen Problemen des Tieres oder festgestellten Haltungsverstößen kontaktiert werden kann.

2. Die Allgemeinverfügung gilt für das durch die nachfolgenden Straßen (im Uhrzeigersinn beginnend im Norden) umfasste Gebiet einschließlich dieser Straßen beidseitig: Zeppelinstraße, Hans-Kalb-Straße bis Unterführung Beuthener Straße, Beuthener Straße, Karl-Schönleben-Straße, Große Straße, Alfred-Hensel-Weg, Beuthener Straße nach links. Das Gebiet ist in der beiliegenden Karte mit roter Linie umrahmt; die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihres verfügenden Teiles im Sonderamtsblatt am 04.09.2023 im Internetangebot der Stadt Nürnberg (https://www.nuernberg.de/internet/kommunikation_stadtmarketing/amtsblatt.html) als bekanntgemacht.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 07.09.2023, 0:00 Uhr, bis zum 10.09.2023, 24 Uhr.
6. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

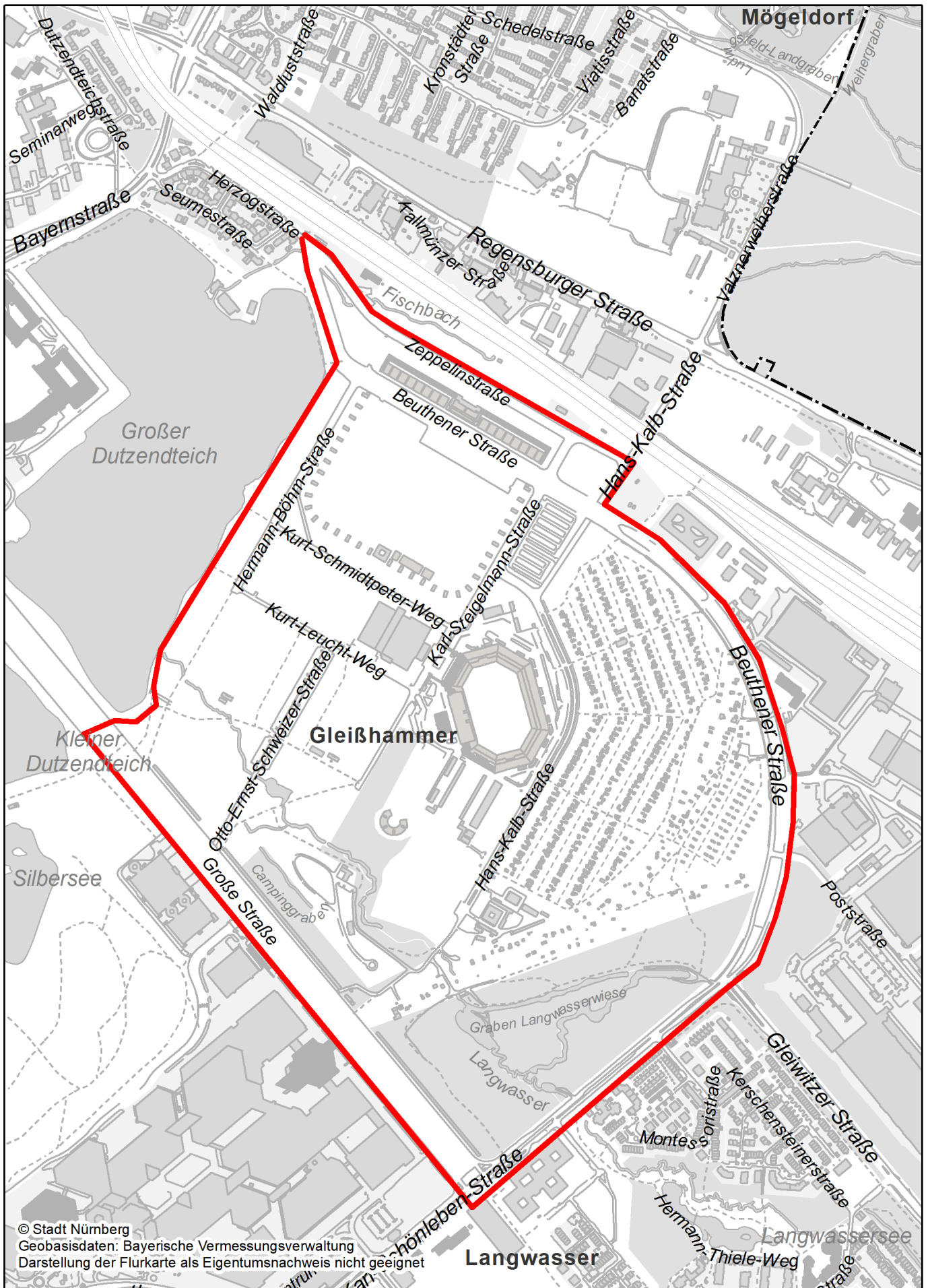
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift:
Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift:
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



© Stadt Nürnberg
 Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:10 000
 0 420 m
 Erstellungsdatum 04.09.2023
 Ersteller Pollack, Robert



5. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Weitere Hinweise

1. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).
2. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, Zimmer 304, innerhalb der normalen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag 8:00 Uhr – 15:30 Uhr, Mittwoch, Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr) ohne Terminvereinbarung eingesehen werden.
3. Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§§ 6, 12 Abs. 1 Nr. 5 TierSchHuV i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Abs. 4 TierSchG).
4. Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, fällt eine Sicherheitsleistung in Höhe des zu erwartenden Bußgeldes plus Verwaltungskosten und die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 132 Strafprozessordnung (StPO) an.
5. Während eines Transportes findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.

Nürnberg, 04.09.2023

**Ordnungsamt
gez. Pollack**



B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/231-2372; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911/231-5319, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Bertolt-Brecht-Straße 6, 90471 Nürnberg.

Inhalt

Seite

| | |
|---|-----|
| Allgemeinverfügung Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG) | 406 |
|---|-----|